



# Satzung

des

**Bürgerschützenvereins**

**Ahlen(Westf.) e.V.**

in der Fassung vom 18.08.2021

## **§ 1 Name und Vereinszweck**

Der Verein führt den Namen „Bürgerschützenverein Ahlen (Westf.) e.V.“ und hat seinen Sitz in Ahlen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Vereinsregister Nr. 50246 eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein fühlt sich seiner Jahrhunderte alten Tradition verpflichtet. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums sowie des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) das traditionelle Königsschießen auf den Vogel.
  - b) Teilnahme an Schießsportwettbewerben.
  - c) Veranstaltung von traditionellen Umzügen und Teilnahme an solchen.
  - d) Pflege und Förderung der Jugendarbeit im Sinne der genannten Vereinsziele.
2.
    - a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
    - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Es gibt im Verein die ordentliche, die außerordentliche und die Ehrenmitgliedschaft.

## **§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann nur werden, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.  
Jedes ordentliche Mitglied soll aktiv am Vereinsleben teilnehmen und bei Bedarf aktiv im Vorstand mitarbeiten.
2. Ordentliches Mitglied wird auf seinen Antrag hin der Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes.

## **§ 4 Außerordentliche Mitgliedschaft**

1. Als außerordentliche Mitglieder gelten alle Jungschützen des Bürgerschützenvereins, soweit sie am aktiven Dienst teilnehmen. Darüber hinaus kann der Status der außerordentlichen Mitgliedschaft vom Vorstand verliehen werden.
2. Außerordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, außer dem Königsschießen berechtigt.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Mitgliedern oder Persönlichkeiten, die sich um das Bürgertum oder den Schützenverein besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Die Anzahl der Ehrenmitglieder ist auf 5 beschränkt.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder, haben Sitz und beratende Stimme im Vorstand.  
[der neue § 5 entspricht inhaltlich dem § 6 der alten Satzung]

## **§ 6 Mitgliederrechte und -pflichten / Beiträge**

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder unterwerfen sich dieser Satzung.  
Für alle Mitglieder sollte es eine Ehrenpflicht sein, sich an den Festumzügen und Festlichkeiten zu beteiligen.  
Den Anordnungen des militärischen Vorstandes ist dabei Folge zu leisten.
2. Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Die Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.

## **§ 7 Aufnahme**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag.  
Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung**

Die Mitgliedschaft endet durch eine Kündigungserklärung in Schrift- oder Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende eines Kalenderjahres.

## **§ 9 Außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet außerordentlich durch
  - a) Tod
  - b) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
  - c) Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge, sofern das Mitglied mit 2 vollständigen Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
2. Die Mitgliedschaft endet außerordentlich durch einen Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines mit ¾-Mehrheit gefassten Beschlusses durch den Gesamtvorstand.
  - a) wegen einmaligen oder wiederholten vereinschädigenden Verhaltens, insbesondere durch Verstoß gegen die Interessen des Vereins und gegen die Satzung.
  - b) wegen ehrenrührigen Verhaltens des Mitglieds.  
Eine Tatsache ist insbesondere dann ehrenrührig, wenn sie geeignet ist, andere Vereinsmitglieder oder deren Angehörigen verächtlich zu machen oder diese in ihrer öffentlichen Meinung herab zu würdigen.

Vor einer Beschlussfassung des Vorstandes über den Ausschluss des Mitgliedes soll dieses zum Sachverhalt angehört werden.

## **§ 10 Mitgliederentwicklung**

Der Vorstand berichtet auf der Jahreshauptversammlung über die Mitgliederentwicklung innerhalb des Vereins, insbesondere über Neuzugänge und Kündigungen.

## **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Es ist jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Darüber hinaus soll eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung soll vor dem jährlich stattfindenden Schützenfest einberufen werden.

Eine weitere Mitgliederversammlung soll im Herbst eines jeden Jahres stattfinden.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und soll folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Bericht des Vorsitzenden ,
- c) Bericht des Schatzmeisters,
- d) Bericht eines Kassenprüfers,
- e) Entlastung des Schatzmeisters,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschließung oder Änderungen einer Beitragsordnung,
- h) Wahlen,
- i) Verschiedenes.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand dieses beschließt oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Vereins beim Vorsitzenden schriftlich einen solchen Antrag stellen. Der Antrag muss die Unterschriften der Antragsteller tragen. Eine solche Versammlung ist spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden einzuberufen.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vereins oder durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin in Textform zu erfolgen.

## **§ 14 Versammlungsleitung**

Der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung. Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift der vorhergehenden Versammlung ist auf Antrag eines Mitgliedes zu Beginn der Versammlung zu verlesen.

### **§ 15 Satzungsänderungen / Änderungen der Beitragsordnung**

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
2. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

### **§ 16 Vorstand und Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB, die weiteren Vorstandsmitglieder (ziviler Vorstand), der militärische Vorstand sowie der Gesamtvorstand.

1. Der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne von § 26 BGB genügt die Vertretung durch zwei Mitglieder, wobei zumindest der erste oder der zweite Vorsitzende mitwirken muss.

2. Der weitere Vorstand soll aus mindestens 10 weiteren Beisitzern bestehen und dabei folgende Funktionen umfassen:

- a) dem 2. Schatzmeister
- b) dem 2. stellv. Schriftführer
- c) dem Inventarienvorwarter
- d) dem Schießwart
- e) dem Musikinspizienten
- f) dem Quartiermeister
- g) dem Sprecher der Königskompanie
- h) dem Presseoffizier
- i) dem Justiziar
- j) dem Kinderfestorganisator

3. Der militärische Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Obersten
- b) dem Major
- c) den Hauptleuten, die eine Kompanie führen,
- d) dem Adjutanten
- e) dem Hauptmann der Jungschützen

Für die Mitglieder des militärischen Vorstands hat der Oberst ein Vorschlagsrecht. Der Oberst wird vom zivilen Vorstand ernannt und bedarf der Mehrheitszustimmung einer Mitgliederversammlung.  
Alle Mitglieder des militärischen Vorstandes haben im Gesamtvorstand Sitz und Stimme.

4. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 26 BGB (Ziffer 1), den weiteren Vorstandsmitgliedern (Ziffer 2) und den militärischen Vorstandsmitgliedern (Ziffer 3).
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung in der vorgenannten Reihenfolge gewählt.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird durch einen Kassenprüfer geleitet.

Die Wahlen der weiteren Vorstandsmitglieder werden sodann von dem ersten Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand hat gem. § 26 BGB jeweils ein erstes Vorschlagsrecht für die Benennung von zu wählenden Vorstandsmitgliedern. Der Vorschlag soll sachlich begründet werden.

Es können auch nicht anwesende Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, sofern das Mitglied, welches gewählt werden soll, sein Einverständnis zu einer eventuellen Wahl mitgeteilt hat.

Sämtliche Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

6. Die Offiziere werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden auf Vorschlag des Obersten ernannt.

Die Angelegenheiten des Offizierkorps werden in einer Dienstanweisung geregelt.

7. Das Jungschützenkorps dient der Nachwuchsförderung für den Verein, insbesondere für das Offizierkorps. Über die Aufnahme in das Jungschützenkorps bzw. über den Ausschluss entscheidet der Hauptmann der Jungschützen nach Anhören des Korps.

Jungschützen sollen nach Vollendung des 28. Lebensjahres ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Das Jungschützenkorps wird von dem (Hauptmann) der Jungschützen und einem Zugführeroffizier geführt. Die Ausrüstung wird vom Verein gestellt.

Anschaffungen bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

8. Mitglieder der Königskompanie sind alle ehemaligen Könige und der amtierende König. Die Königskompanie wählt alle drei Jahre einen Sprecher, der sie im Vorstand vertritt.

## **§ 18**

### **Schützenfest**

Das Schützenfest findet grundsätzlich am Fronleichnamstag und dem darauf folgenden Freitag und Samstag statt. In besonderen Fällen entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über eine Abweichung von diesem Termin.

Am Königsschießen kann nur ein ordentliches, männliches Mitglied teilnehmen, welches mindestens 21 Jahre alt ist.

Den ersten Schuss beim Königsschießen löst der König des Vorjahres; den zweiten Schuss löst der Vorsitzende des Vereins. Die weitere Reihenfolge bestimmt der Vorstand alljährlich. Die Hauptleute der Kompanien müssen zur Aufrechterhaltung der

Ordnung während des Schießens bei ihren Kompanien anwesend sein.

Als König wird derjenige proklamiert, der den Rest des Vogels von der Vogelstange schießt.

Bei Unstimmigkeiten über die Frage, ob der Rest des Vogels von der Vogelstange gefallen ist, entscheidet der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter unmittelbar. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Der König erhält einen silbernen Orden mit entsprechender Inschrift in großer und kleiner Ausführung. Der Orden ist sein Eigentum, wogegen er bis spätestens zum nächsten Schützenfest eine Medaille an die Königskette zu geben hat. Der König trägt als Zeichen seiner Würde die Königskette.

Die Königin erhält einen Königinnenorden, der in ihr Eigentum übergeht.

Der König kann sich selbst eine Königin wählen und mit der Königin den Hofstaat zusammenstellen. Er kann sich auch eine Königin und die Mitglieder des Hofstaates vom Vorstand empfehlen lassen. Der Kreis der bei der Thronberatung mitwirkenden Personen wird beschränkt auf den 1. und 2. Vorsitzenden, den Obersten, den Major und den Schriftführer. Es bleibt dem König überlassen, weitere Personen hinzuzuziehen.

Der Hofstaat besteht aus König und Königin und mindestens 6 Hofdamen und –herren. Die Hofherren müssen Mitglieder des Bürgerschützenvereins sein. Der gesamte Hofstaat soll 18 Personen (9 Thronpaare) nicht überschreiten.

Die Herren des Hofstaates bezahlen den Verzehr am Königstisch und die Repräsentationskosten des Thrones gemeinschaftlich. Die Königsoffiziere sind vom Hofstaat freizuhalten. Zu den Gesamtkosten am Königstisch zahlt der Verein einen Zuschuss an den Hofstaat oder Festwirt in Höhe von 10 Mitgliederjahresbeiträgen.

## **§ 19 Gäste des Vereins**

Zu den Festen des Vereins können Vereinsfremde von Mitgliedern als Gäste eingeführt werden. Darüber hinaus kann der Vorstand Ehrengäste mit ihren Angehörigen einladen.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Eine Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand eingereicht haben. In der darauf ordnungsgemäß einberufenen Versammlung müssen  $\frac{4}{5}$  der stimmberechtigten Anwesenden für die Auflösung gestimmt haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Ahlen (Westf.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO und
  - das Recht auf Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein heraus.

Vorstehende Satzungen sind in der Jahreshauptversammlung am 18.08.2021 genehmigt worden. Sie treten mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster in Kraft.

Ahlen (Westf.), im August 2021

DER VORSTAND